

Mag.art. Bernhard Kernegger

Bereichsleiter Studienangelegenheiten,
 Universitäts- und Qualitätsentwicklung
 t. +43-1-711 33 / 2750
 m. +43-664-60 713 / 2750
 bernhard.kernegger@uni-ak.ac.at

An Herrn Bundesminister
 o.Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Wien, 29.2.2012

Betrifft: Stellungnahme zur geplanten UG-Novelle

di: 'angewandte

Universität für angewandte Kunst Wien
 University of Applied Arts Vienna

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

namens der Universität für angewandte Kunst nehme ich zum von Ihnen ausgesendeten Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetz 2002 wie folgt Stellung:

zu 3. und 4.:

Allgemeine Frist und Ausnahmen

- Die Verlängerung der Mindestdauer für die allgemeine Zulassungsfrist von vier auf acht Wochen ist völlig unpraktikabel, auch angesichts dessen, dass die Nachfrist laut Entwurf trotzdem weiterhin bis 30.11. bzw. 30.4. dauern soll. Im Ergebnis würde die Dauer der Zulassungsfristen ca. 10 Monate im Jahr betragen, denen nur zwei „zulassungsfreie“ Monaten gegenüberstehen (Mai, Juni)!
- Eine Zusammenführung der neu vorgesehenen Ausnahmeregelung für Studien mit besonderen Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren in Abs. 1 mit den bereits vorhandenen Ausnahmeregelungen in Abs. 5 wäre aus Konsistenzgründen empfehlenswert.

Mehrkosten

- Die im Vorblatt des Entwurfs behauptete **Kostenneutralität trifft nicht zu**: Die Möglichkeit, Doktoratsstudien auch außerhalb der Zulassungsfristen zu beginnen, würde umfangreiche Änderungen im Datentransfer zwischen Universität und Bundesrechenzentrum (BRZ) erforderlich machen, da sämtliche vorhandenen stichtags- und fristbezogenen Vorgänge adaptiert werden müssten. Der dazu erforderliche Programmieraufwand für die Universitäten kann erst geschätzt werden, wenn die Umsetzung durch das BRZ geklärt ist, jedenfalls ist er bis dato nicht budgetiert und müsste den Universitäten daher **gesondert ersetzt werden**.
- Sollten die acht Wochen beibehalten werden und dadurch Zulassungsfristen beginnen, bevor die Datenmeldungen des Vorsemesters abgeschlossen sind, entstehen **zusätzliche Programmieraufwände in unbekannter Höhe**, weil mit der bestehenden Schnittstelle für den Datentransfer die notwendige Unterscheidung zwischen den einzelnen Studiensemestern nicht möglich wäre.

zu 6.:**Übergangsbestimmung**

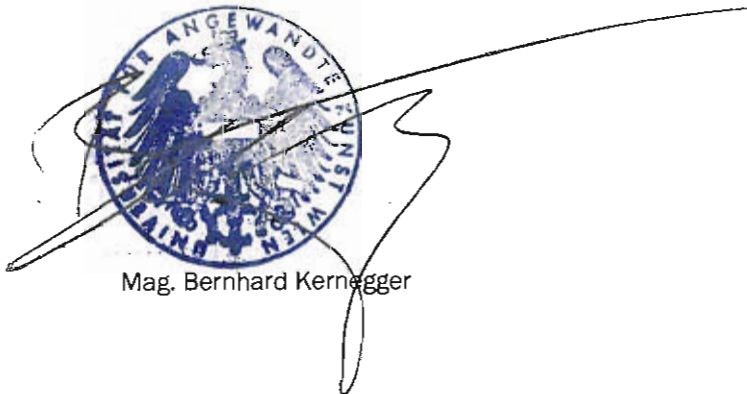
- Aufgrund der vorgeschlagenen Formulierung muss davon ausgegangen werden, dass abweichende allgemeine Zulassungsfristen für das Studienjahr 2012/13, die bereits laut § 61 Abs. 1 idGF vom Rektorat festgelegt und verlautbart wurden, ihre Gültigkeit behalten.

Perspektiven

Eine grundsätzliche Bereinigung der Zulassung zum Studium und der Fortsetzung von Studien wäre wünschenswert.

- Die Anzahl der unterschiedlichen Fristen, die im UG 2002 und anderen studienrelevanten Materien (z.B. StudFG) definiert sind, hat über die Jahre stetig zugenommen. Eine vereinheitlichende Reduzierung dieser Fristen wäre im Interesse von Studierenden und Administrierbarkeit dringend erforderlich.
- Aus studienbeitragspolitischen Gründen wurde vor Jahren die Regelung eingeführt, dass eine Studienfortsetzung bis zum Ende der gesetzlichen Nachfrist aufrecht bleibt, auch wenn das Studium gar nicht aktiv fortgesetzt wird. Das bedeutet, dass Studierende, die ihr Studium nicht fortsetzen wollen, mehr als die Hälfte des Semesters trotzdem als aktive Studierende aufscheinen, was der angestrebten „Planungssicherheit“ nicht förderlich ist. Sinnvolle Alternative wäre die Schaffung einer Nachfrist für das Ablegen von Prüfungen, unabhängig von der Fortsetzungsmeldung.

Mit besten Grüßen,



Mag. Bernhard Kernegger

Kopien an:
Präsidium des Nationalrats